

Verordnung über die Fachoberschule

Inkrafttreten: 01.08.1993

Zuletzt geändert durch: §§ 1, 3, 4, 6, 8, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 24, Anlage 15 und Anlage 16 geändert, Anlage 15, Anlage 16, Anlage 17, Anlage 18, Anlage 19 und Anlage 20 aufgehoben und Anlage 14 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.01.2001 (Brem.GBl. S. 17)

Fundstelle: Brem.GBl. 1989, 303

Gliederungsnummer: 223-k-20

V aufgeh. durch § 30 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 360)

Aufgrund der §§ 23, 27 Abs. 8 und des § 32a des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 251 – 223-a-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 209), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausbildungsstätten

§ 2 Aufgabe und Ziel

Teil 2:

Ausbildung

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

§ 4 Unterrichtsfächer, Studententafeln und Lehrpläne

§ 5 Allgemeine Unterrichtsgrundsätze

Teil 3:

Zulassung

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 7 Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler

§ 8 Zulassung

Teil 4: Prüfung

§ 9 Allgemeines

§ 10 Abnahme der Prüfung

§ 11 Prüfungsausschuß und Teilprüfungsausschüsse

§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

§ 13 Zulassung zur Prüfung

Inhaltsübersicht

- § 14 Erste Prüfungskonferenz
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Zweite Prüfungskonferenz
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Noten
- § 19 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung
- § 21 Täuschung und Behinderung
- § 22 Versäumnis
- § 23 Prüfung für schulfremde Bewerber
- § 24 Niederschriften

Teil 5: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 25 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ausbildungsstätten

- (1) Bildungsgänge der Fachoberschule können an beruflichen Schulen oder an Schulzentren des Sekundarbereichs II eingerichtet werden.
- (2) Mit einem Bildungsgang der Fachoberschule gleichwertig sind
1. der Bildungsgang der Fachschule für Technik (Technikerschule),
 2. die der Hochschule Bremen angegliederten Bildungsgänge zum Kapitän AM und zum Funktechniker FT,
 3. der der Hochschule Bremerhaven angegliederte Bildungsgang zum Schiffsbetriebstechniker CT,
 4. der Bildungsgang der Fachschule für Hauswirtschaft und
 5. der Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik,

jeweils in Verbindung mit einem verkürzten Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife (Zusatzkurs der Fachoberschule). Die Einrichtung der Zusatzkurse bedarf der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

§ 2 Aufgabe und Ziel

Die Ausbildung an der Fachoberschule soll dem Schüler die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums befähigen.

Teil 2 Ausbildung

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Fachoberschule umfaßt nach Maßgabe der Stundentafeln der Anlagen 1 bis 14 die Jahrgangsstufen 11 und 12. Sie gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

- 1.** Wirtschaft
 - 2.** Maschinentechnik
 - 3.** Seefahrt
 - 4.** Elektrotechnik
 - 5.** Bautechnik
 - 6.** Vermessungstechnik
 - 7.** Architektur
 - 8.** Farbtechnik und Raumgestaltung
 - 9.** Gestaltung
 - 10.** Naturwissenschaften
 - 11.** Textil und Bekleidung
 - 12.** Ernährung und Hauswirtschaft
 - 13.** Sozialwesen
 - 14.** Gesundheit
-

(2) In der Jahrgangsstufe 11 wird in Teilzeitform unterrichtet. Der Unterricht umfaßt einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen – fachtheoretischen – Lernbereich. Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich 12 Unterrichtsstunden.

(3) Neben dem Unterricht findet in der Jahrgangsstufe 11 eine fachpraktische Ausbildung als gelenktes Praktikum in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen statt. Sie kann in besonderen Fällen in schuleigenen Einrichtungen erfolgen; in diesem Fall umfaßt sie 24 Unterrichtsstunden wöchentlich. Mischformen aus betrieblicher und schulischer fachpraktischer Ausbildung können zugelassen werden.

(4) Findet die fachpraktische Ausbildung in Betrieben oder außerschulischen Einrichtungen statt, so ist der Schüler der Fachoberschule zugleich Praktikant. Die fachpraktische Ausbildung erstreckt sich über das ganze Schuljahr.

(5) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 dauert

1. ein Jahr in Vollzeitform oder
2. zwei Jahre in Teilzeitform oder
3. mindestens drei Jahre, wenn er mit einer einschlägigen Berufsausbildung verbunden wird.

Mischformen können durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst zugelassen werden. Übergänge in die jeweils andere Form sind zum Schulhalbjahreswechsel möglich. Der Unterricht umfaßt einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen – fachtheoretischen – Lernbereich. Die Unterrichtszeit beträgt in der Vollzeitform wöchentlich 33 Stunden. In der Teilzeitform wird die Gesamtstundenzahl auf die zur Verfügung stehenden Unterrichtswochen verteilt.

(6) Der Unterricht in den Zusatzkursen der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 kann in Vollzeitform oder parallel zu den Fachschulbildungsgängen, der der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 nur parallel zu den Fachschulbildungsgängen erfolgen. Der Unterricht in Vollzeitform dauert ein Schulhalbjahr, der parallel zu den Fachschulbildungsgängen durchgeführte entsprechend länger. Mit Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann im Einzelfall eine abweichende Kursdauer unter Beibehaltung der in der Studententafel vorgesehenen Gesamtstundenzahl festgelegt werden.

§ 4
Unterrichtsfächer, Stundentafeln und Lehrpläne

(1) Die Fächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen, die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach und ihre Verteilung innerhalb des Bildungsganges ergeben sich aus den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 14.

(2) Für die Zusatzkurse gelten die Stundentafeln der Anlagen 15 bis 20. Soweit in den Stundentafeln das Fach „Förderunterricht“ vorgesehen ist, bestimmt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, welche Stoffgebiete unterrichtet werden sollen; dieser Unterricht soll dazu dienen, Unterschiede in der fachlichen Vorbildung der Kursteilnehmer auszugleichen.

(3) Für den Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 – Erwerb der Fachhochschulreife in der Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule in Verbindung mit einer einschlägigen Berufsausbildung – gilt die Stundentafel der Anlage 21.

(4) Mit Genehmigung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann

1. eine andere zeitliche Verteilung der je Fach vorgesehenen Wochenstunden vorgenommen oder der Unterricht zu fächerübergreifenden Lernbereichen zusammengefaßt werden, wenn dabei die für ein Jahr zu erteilende Gesamtstundenzahl je Fach nicht unter- oder überschritten wird;
2. in Schulzentren des Sekundarbereichs II, in denen Unterricht sowohl in der Oberstufe des gymnasialen Bildungsganges als auch in Bildungsgängen beruflicher Schulen erteilt wird, zur Erleichterung einer einheitlichen Unterrichtsorganisation von der je Fach vorgesehenen Wochenstundenzahl um 0,5 Stunden abgewichen werden, wenn dabei die für die betreffende Jahrgangsstufe vorgesehene Gesamtstundenzahl nicht überschritten und folgende Stundenzahlen nicht unterschritten werden:

Lernbereich	Jahrgangsstufe	
	11	12
fachrichtungsübergreifend	160 Stunden	720 Stunden
fachrichtungsbezogen	160 Stunden	480 Stunden;

3. für ein Fach, das nicht erteilt werden kann, im Rahmen der dafür vorgesehenen Stunden Stütz- oder Förderunterricht in Fächern der Stundentafel erteilt werden;
4. zusätzlicher Stütz- oder Förderunterricht in Fächern der Stundentafel im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel angeboten werden.

(5) Ausländer und Aussiedler, bei denen die Sprache des Herkunftslandes nicht die deutsche Sprache ist und die im Abschlußzeugnis einer deutschen Schule anstelle der Englischnote das Ergebnis der Prüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluß verfügen, können weiterhin anstelle von Englisch die Amtssprache des Herkunftslandes wählen. Kann die Amtssprache des Herkunftslandes aufgrund der organisatorischen oder personellen Möglichkeiten an einer Schule nicht so unterrichtet werden, daß der Unterricht den fremdsprachlichen Anforderungen der Fachoberschule entspricht, kann die Note in der Amtssprache des Herkunftslandes durch eine Prüfung nach § 25 Abs. 5 der Zeugnisordnung festgestellt werden, sofern dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hierfür ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. Unabhängig davon können Ausländer und Aussiedler am Englischunterricht teilnehmen. Spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 12, bei Unterricht in Teilzeitform zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt, muß der Schüler sich entscheiden, in welcher Fremdsprache er die Prüfung ablegen will. Er kann am Unterricht in der nicht gewählten Sprache weiterhin teilnehmen; diese Sprache ist jedoch nicht Gegenstand der Prüfung. Im Abschlußzeugnis und im Abgangszeugnis nach nicht bestandener Prüfung wird dieses Fach ebenfalls mit einer Note und dem Vermerk „Nicht Gegenstand der Prüfung“ ausgewiesen.

(6) Lehrpläne werden gesondert erlassen.

§ 5

Allgemeine Unterrichtsgrundsätze

(1) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 11 wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung begleitet.

(2) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 baut auf Grundlagen aus vorausgegangenen Bildungsgängen, insbesondere auf den in der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten auf.

(3) Der Unterricht der Fachoberschule soll die allgemeine Grundbildung des Schülers erweitern und seine Fachbildung im Bereich der gewählten Fachrichtung im Grundlagenwissen ergänzen und festigen. Darüber hinaus soll er durch die Vermittlung von wissenschaftlichen und fachrichtungsübergreifenden Arbeitsmethoden und Fähigkeiten für das Fachhochschulstudium propädeutischen Charakter haben.

Teil 3 Zulassung

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Jahrgangsstufe 11 sind

1. das Abschlußzeugnis der Realschule und
2. die Vorlage eines Vertrages über ein geeignetes Praktikum, wenn die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule stattfindet.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 sind

1. das Abschlußzeugnis der Realschule und
2. bei Zulassung zur Vollzeitform der Nachweis einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen und für die Fachrichtung einschlägigen
 - a) Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
 - b) schulischen Berufsausbildung oder
 - c) Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis;

an die Stelle einer Berufsausbildung nach den Buchstaben a bis c kann eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren treten, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann. Über die Einschlägigkeit der Berufsausbildung und der Berufserfahrung entscheidet das Praktikantenamt und

3. bei Zulassung zur Teilzeitform oder zum Unterricht der Jahrgangsstufe 12 nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 der Nachweis über den Abschluß eines einschlägigen Berufsausbildungsvertrages nach Nummer 2 Buchstabe a.

Bei einem Wechsel von der Teilzeitform in die Vollzeitform oder umgekehrt müssen die Zulassungsvoraussetzungen für die Form, deren Besuch der Schüler nunmehr anstrebt, erfüllt sein.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Zusatzkursen ist außer den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen der Nachweis, daß der Bewerber einen der in § 1 Abs. 2 genannten Bildungsgänge erfolgreich abgeschlossen hat oder voraussichtlich bis zum Ende des Schulhalbjahres abschließen wird, in dem der Zusatzkurs endet.

(4) Bewerber, die bereits einen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife mit Erfolg durchlaufen oder bereits anderweitig die Qualifikation für das Studium an einer Hochschule erworben oder die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(5) In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst einen Bewerber nach Anhören der Fachoberschule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen.

(6) Ausländer und Aussiedler, bei denen die Amtssprache des Herkunftslandes nicht die deutsche Sprache ist und die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluß nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 7 erbracht.

§ 7

Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler

(1) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst bestimmt, an welchen Schulen das Zulassungsverfahren durchgeführt wird und setzt jeweils den Zulassungsausschuß ein. Der Zulassungsausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden und
2. zwei Fachlehrern für Deutsch.

Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Abs. 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes von etwa 250 Wörtern und ein Gespräch überprüft. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vom Zulassungsausschuß geführt; es dauert in der Regel 10 Minuten. Die Arbeit und das Gespräch müssen erkennen lassen, daß der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht in der Fachoberschule zu folgen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur einer der beiden Fachlehrer zu der Überzeugung, daß mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuß fest, ob der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag gestatten, daß der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, daß der Bewerber die geforderten Kenntnisse nachweisen kann.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden wichtigen Vorgänge, insbesondere über die Themenstellung und das Ergebnis, werden Niederschriften angefertigt. Die Niederschriften sind jeweils vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachoberschule ist unter Angabe der gewünschten Fachrichtung bei der jeweiligen Fachoberschule

1. bis zum 1. März eines jeden Jahres, wenn die Aufnahme zum 1. Schulhalbjahr angestrebt wird und
2. bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres, wenn die Aufnahme zum 2. Schulhalbjahr angestrebt wird,

einzureichen. Dem Antrag sind die nach § 6 geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sowie eine Erklärung darüber, ob Ablehnungsgründe nach § 6 Abs. 4 vorliegen.

(2) Einem Antrag auf Zulassung zu einem Zusatzkurs in Vollzeitform zu einem der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sollen außerdem die Zeugnisse aus dem jeweiligen Bildungsgang beigefügt werden, in denen zuletzt die Leistungen des Schülers in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften und Politik beurteilt worden sind.

(3) Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die Fachoberschule. Wenn die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorzulegen.

Teil 4 Prüfung

§ 9 Allgemeines

- (1) Der Bildungsgang der Fachoberschule schließt mit einer Prüfung ab.
- (2) Nach Bestehen der Prüfung erhält der Schüler das Zeugnis der Fachhochschulreife.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

§ 10 Abnahme der Prüfung

Zur Abnahme der Prüfung sind die öffentlichen Fachoberschulen im Lande Bremen berechtigt.

§ 11 Prüfungsausschuß und Teilprüfungsausschüsse

- (1) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:
 1. ein Vertreter des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst als Vorsitzender,
 2. der Schulleiter, als erster Stellvertreter des Vorsitzenden, oder der Stellvertreter des Schulleiters, wenn der Vertreter des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst und der Schulleiter den Vorsitz nicht wahrnehmen können,
 3. der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule, als zweiter Stellvertreter des Schulleiters, wenn der Stellvertreter den Vorsitz wahrnimmt und
 4. die Lehrer, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.
- (2) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:
 1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm ernannter Vertreter,
 2. ein Lehrer, der zuletzt in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und
 3. ein weiterer fachkundiger Lehrer.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden auf Vorschlag des Schulleiters, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das gleiche gilt für die Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, die Teilprüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Wird ein Schüler eines Zusatzkurses mündlich in einem Fach geprüft, in dem nach der betreffenden Studentafel kein Unterricht zu erteilen war, so tritt an die Stelle des Lehrers nach Satz 1 Nr. 2 ebenfalls ein fachkundiger Lehrer, der auf Vorschlag des Schulleiters, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.

(4) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuß soll dafür sorgen, daß die Prüfungsleistungen nach einheitlichem Maßstab beurteilt werden.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuß die Entscheidungen.

§ 12

Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufe 12; für Schüler der Zusatzkurse die Unterrichtsfächer des Zusatzkurses, die Fächer nach § 15 Abs. 2, soweit sie nicht schon als Fächer des Zusatzkurses erfaßt sind, sowie die Fächer nach § 17 Abs. 2. Der Prüfling entscheidet, in welchem Fach der Fächer nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 er schriftlich geprüft werden will. Er teilt das gewählte Fach spätestens am fünften Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich dem Schulleiter mit; die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden. Wählt ein Schüler das Fach nicht oder nicht rechtzeitig, erfolgt die Wahl durch den Schulleiter. Der Schulleiter teilt allen Beteiligten unverzüglich durch Aushang die festgelegten Fächer mit.

(2) In fachrichtungsbezogenen Fächern können Experimente oder Gestaltungsentwürfe Bestandteil der Prüfung sein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Termine der Prüfung auf Vorschlag des Schulleiters fest. Der Schulleiter teilt allen Beteiligten unverzüglich durch Aushang Prüfungsort und -termine mit.

(4) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 21 und 22 bekanntzugeben.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zum Zeitpunkt des Beginns der ersten Prüfungskonferenz Schüler der Fachoberschule ist.

(2) Zulassungsvoraussetzung für Schüler der Zusatzkurse ist ferner, daß sie die Abschlußprüfung in einem der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 2 erfolgreich abgelegt haben oder voraussichtlich bis zum Ende des Schulhalbjahres ablegen werden, in dem die Abschlußprüfung der Fachoberschule stattfindet. Entsprechende Nachweise sind der Fachoberschule bis zur ersten Prüfungskonferenz vorzulegen. Ferner sind die Zeugnisse aus dem jeweiligen Bildungsgang vorzulegen, in denen zuletzt die Leistungen des Schülers in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften und Politik beurteilt wurden. Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die Zeugnisse und Nachweise bereits bei der Zulassung zum Zusatzkurs vorgelegt wurden.

(3) Zulassungsvoraussetzung für Schüler des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 12 nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 – Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer einschlägigen Berufsausbildung – ist ferner, daß sie die Abschlußprüfung der Berufsausbildung erfolgreich abgelegt haben oder voraussichtlich bis zum Ende des Schulhalbjahres ablegen werden, in dem die Abschlußprüfung der Fachoberschule stattfindet. Entsprechende Nachweise sind der Fachoberschule bis zur ersten Prüfungskonferenz vorzulegen.

§ 14 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am siebten Unterrichtstage vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuß zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Fachlehrer die Vornoten aller Fächer. Die Vornoten ergeben sich aus den Leistungen in der Jahrgangsstufe 12, im Zweifelsfall unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schulhalbjahr. Bei Ausländern und Aussiedlern wird bei der Bildung der Vornoten nur die Fremdsprache berücksichtigt, in der sie geprüft werden. Kann aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, eine Vornote nicht erteilt werden, ist

entsprechend § 10 Abs. 6 der Zeugnisordnung der Vermerk „nicht beurteilbar“ anstelle der Vornote einzusetzen.

(3) Die Vornoten der Schüler der Zusatzkurse ergeben sich im Zusatzkurs in Verbindung mit

1. der Fachschule für Technik

- a)** in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Chemie und Politik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;
- b)** im Fach Physik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1;

2. den der Hochschule Bremen angegliederten Bildungsgängen zum Kapitän AM und zum Funktechniker FT

- a)** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem, Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;
- b)** in den Fächern nach § 17 Abs. 2 aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 2;

3. dem der Hochschule Bremerhaven angegliederten Bildungsgang zum Schiffsbetriebstechniker CT

- a)** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;
- b)** in den Fächern nach § 17 Abs. 2 aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 3;

4. der Fachschule für Hauswirtschaft

- a)**

im Fach Mathematik aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;

- b)** im Fach Englisch aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4;
- c)** in den Fächern nach § 17 Abs. 2 aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4;

5. der Fachschule für Sozialpädagogik

- a)** im Fach Englisch aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und aus den Leistungen im Zusatzkurs mit gleichem Gewicht. Im Zweifelsfall sind die Leistungen im Zusatzkurs ausschlaggebend;
- b)** im Fach Mathematik aus den Leistungen im Zusatzkurs;
- c)** im Fach Deutsch aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 5;
- d)** in den Fächern nach § 17 Abs. 2 aus der zuletzt ermittelten Note im Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 5.

Zuletzt ermittelte Note ist bei Zusatzkursen in Vollzeitform die zuletzt in einem Zeugnis erteilte Note; bei Zusatzkursen, die parallel zu den Bildungsgängen der Fachschulen stattfinden, die Vornoten aus dem Bildungsgang der Fachschule.

(4) Spätestens am sechsten Unterrichtstage vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten mitgeteilt.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,
2. Fremdsprache,
3. Mathematik und
ein die Fachrichtung kennzeichnendes Fach des fachrichtungsbezogenen –
fachtheoretischen – Lernbereichs, und zwar in der
4. a) Fachrichtung Wirtschaft Schwerpunkt Wirtschaftslehre oder Rechnungswesen
Wirtschaftslehre

b) Fachrichtung Wirtschaft Schwerpunkt Informatik	Wirtschaftslehre oder Informatik
c) Fachrichtung Maschinentechnik	Maschinentechnik oder Technische Mechanik
d) Fachrichtung Seefahrt	Schiffstechnik oder Seeverkehrslehre
e) Fachrichtung Elektrotechnik	Elektrotechnik oder Elektronik
f) Fachrichtung Bautechnik	Beton- und Stahlbau oder Holz- und Kunststoffbau
g) Fachrichtung Vermessungstechnik	Baudarstellung oder Lage- und Höhenaufnahme
h) Fachrichtung Architektur	Baudarstellung oder Holz- und Kunststoffbau
i) Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung	Materiallehre oder Grafik
j) Fachrichtung Gestaltung	Farb- und Zeichenlehre oder Gestaltungstheorie
k) Fachrichtung Naturwissenschaften	
- Schwerpunkt Biologie/Chemie	Biologie oder Anorganische und organische Chemie
- Schwerpunkt Informatik/Physik	Technische Informatik und physikalische Meßtechnik oder Programmierung
l) Fachrichtung Textil und Bekleidung	Bekleidungstechnik oder Kunst/ Modezeichnen
m) Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährungslehre oder Lebensmitteltechnologie
n) Fachrichtung Sozialwesen	Pädagogik und Psychologie oder Soziologie und Sozialarbeit
	Gesundheitslehre oder Rechts- und Verwaltungslehre im
o) Fachrichtung Gesundheit	Gesundheitswesen einschließlich Datenverarbeitung

(2) Schüler der Zusatzkurse nehmen, wenn sie einen der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 und 5 besuchen oder besucht haben, nur in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik, wenn sie den Bildungsgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 besuchen oder besucht haben, nur in den Fächern Fremdsprache und Mathematik an der schriftlichen Prüfung teil. Die Note für das Fach des fachrichtungsbezogenen – fachtheoretischen – Lernbereichs, im Fall des Bildungsgangs nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und gegebenenfalls auch im Fall des Bildungsgangs nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 auch die Note für das Fach Deutsch, werden aus dem schriftlichen Teil der Abschlußprüfung der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 2 wie folgt übernommen:
Bildungsgang zum

1. Staatlich geprüften Techniker

Fach der schriftlichen Prüfung mit der laut Stundentafel höchsten Stundenzahl. Weist die Stundentafel für mehrere Fächer der schriftlichen Prüfung gleiche Stundenzahlen aus, die höher sind, als die der übrigen Fächer der schriftlichen Prüfung, wählt der

2. Kapitän AM	Prüfling das Fach aus, dessen Note übernommen werden soll.
3. Funktechniker FT	Navigation
4. Schiffsbetriebstechniker CT	Nachrichtentechnik/Ortungsfunktechnik
5. Staatlich geprüften Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter	Motorentechnik
	Deutsch Ernährungslehre
6. Staatlich geprüften Erzieher	Deutsch, wenn es Fach der schriftlichen Prüfung war; Fach der schriftlichen Prüfung, soweit es dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zugeordnet ist.

Ist ein Schüler in der Abschlußprüfung des Bildungsganges nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 in einem Fach schriftlich geprüft worden, das nicht dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zugeordnet ist, wird er in der Abschlußprüfung der Fachoberschule in einem dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zugeordneten Fach geprüft, das er auswählt. Der Schüler teilt in diesem Fall und in Fällen des Satzes 3 Nr. 1 drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung das gewählte Fach schriftlich dem Schulleiter mit; die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden. Wählt ein Schüler das Fach nicht oder nicht rechtzeitig, erfolgt die Wahl durch den Schulleiter auf Vorschlag des für den Bildungsgang zuständigen Lehrers.

(3) Die Schule legt dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Fach nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie für die beiden Fächer nach Absatz 1 Nr. 4 zwei aufgabenvorschläge in einem versiegelten Umschlag vor. Aus diesen Vorschlägen wählt er jeweils eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn ihm Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann er diese ändern oder neue Vorschläge anfordern.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach

1. Deutsch	5 Zeitstunden
2. Fremdsprache	4 Zeitstunden
3. Mathematik	5 Zeitstunden
4. das die Fachrichtung kennzeichnet, falls ein Experiment oder ein Gestaltungsentwurf des Prüflings eingeschlossen ist,	4 Zeitstunden oder bis zu 8 Zeitstunden.

(5) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst sendet die ausgewählten Prüfungsaufgaben im versiegelten Umschlag an den Schulleiter zurück. Dieser öffnet den Umschlag, trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung und verwahrt die Prüfungsaufgaben getrennt nach Fächern in versiegelten Umschlägen. Die

Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

(6) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.

(7) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(8) Die Prüfungsarbeiten werden vom fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses als Referenten beurteilt und benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach auf Vorschlag des Schulleiters, einen weiteren fachlich zuständigen Lehrer als Korreferenten. Dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am siebten Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuß zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuß aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung:

1. bei welchen Prüflingen er nach § 9 Abs. 3 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,
2. in welchen Fächern er die übrigen Prüflinge prüft,
3. wer von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden muß, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

(3) Für den Fall, daß ein Prüfling in mehr als zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muß der Prüfungsausschuß gleichzeitig beschließen, auf welches Fach oder welche Fächer verzichtet werden soll, wenn der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von bis zu zwei Fächern Gebrauch macht und diese Fächer nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuß beschlossenen Fächern gehören.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am sechsten Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
2. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
3. gegebenenfalls, daß er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufe 12 mit Ausnahme von Sport sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in vier Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Für die Schüler der Zusatzkurse können außer den Fächern der schriftlichen Prüfung nach § 15 Abs. 2 folgende Fächer Gegenstand der mündlichen Prüfung sein:

Bildungsgang zum

- | | |
|--|---|
| 1. staatlich geprüften Techniker | Chemie, Physik, Politik |
| 2. Kapitän AM | Physik, Politik |
| 3. Funktechniker FT | Physikalische und elektrotechnische Grundlagen, Politik |
| 4. Schiffsbetriebstechniker CT | Physik, Politik |
| 5. staatlich geprüften Hauswirtschaftlichen Betriebsleiter | Chemie, Politik |
| 6. staatliche geprüften Erzieher | Chemie/Physik, Politik |

(3) Mündliche Prüfungen müssen stattfinden in Fächern, in denen der Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten hat.

(4) Prüfer ist der Lehrer, der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder, bei dessen Verhinderung, ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmender Vertreter. Der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschußmitglieder zuzulassen.

(5) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsfächer bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung findet für die Prüflinge kein Unterricht statt. Wünschen mindestens fünf Prüflinge die Fortsetzung des Unterrichts in bestimmten Fächern der Stundentafel, soll diesem

Wunsch entsprochen werden. Eine Pflicht zur Teilnahme an diesem Unterricht besteht nicht.

(6) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in bis zu zwei Fächern seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach oder die gewählten Fächer spätestens am fünften Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(7) Wählen Prüflinge nach Absatz 6 Fächer der mündlichen Prüfung, für die nach § 16 Abs. 4 noch nicht über die Einsetzung eines Teilprüfungsausschusses entschieden worden ist, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Mitglieder der Teilprüfungsausschüsse für die gewählten Fächer nach § 11 Abs. 2 Satz 2.

(8) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schüler des Bildungsganges der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach an der Prüfung teilnehmen. Während der Beratung und Beschlußfassung dürfen Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schüler ist nicht zulässig, wenn

1. ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder
2. der jeweilige Prüfungsausschuß aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder dies beschließt.

(9) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Die Vorbereitungszeit beträgt regelmäßig 20 Minuten. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Die mündliche Prüfung wird in Form eines Gespräches durchgeführt, wobei der Prüfling seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen kann.

(11) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten.

(12) Der jeweilige Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.

§ 18 Noten

(1) Alle nach dieser Ordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala des § 4 der Zeugnisordnung.

(2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig; im übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.

§ 19 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus der Vornote und den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Steht anstelle der Vornote der Vermerk „nicht beurteilbar“, so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in den Prüfungen. Bei Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten. Haben Schüler der Zusatzkurse in Vollzeitform keine Zeugnisse vorgelegt, aus denen die ihnen zuletzt erteilten Noten in den Fächern nach § 17 Abs. 2 hervorgehen, sind die ihnen in der mündlichen Prüfung erteilten Noten die Endnoten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
2. die Endnote in zwei Fächern mit einem Stundenumfang laut Studentafel von je drei oder mehr Wochenunterrichtsstunden „mangelhaft“ lautet oder
3. die Endnote in zwei Fächern im übrigen „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für beide Fächer nicht gegeben ist. Ein Ausgleich wird nur gewährt, wenn die Endnote in zwei Fächern mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Studentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer, für die laut Studentafel drei oder mehr Wochenunterrichtsstunden vorgesehen sind, gleichgestellt; oder
4. die Endnote in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Abweichend hiervon gilt die Prüfung erst dann als bestanden

1. für Schüler der Teilzeitform (§ 3 Abs. 5 Nr. 2) und der mit einer Berufsausbildung verbundenen Form (§ 3 Abs. 5 Nr. 3) erst dann, wenn sie der Fachoberschule ein Zeugnis über eine mindestens zweijährige, abgeschlossene und für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung oder den Nachweis nach § 6 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz, vorlegen.
2. für Schüler der Zusatzkurse erst dann, wenn sie der Fachoberschule den Nachweis darüber vorlegen, daß sie das Abschlußzeugnis des besuchten Bildungsganges nach § 1 Abs. 2, im Fall des Bildungsganges nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 den Ausweis über die staatliche Anerkennung als Erzieher, erworben haben.

An die Stelle der Nachweise nach Nummer 1 kann auch der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit von insgesamt mindestens zweijähriger Dauer treten, wenn das bei Beginn des Besuchs der Fachoberschule bestehende Berufsausbildungsverhältnis aus Gründen, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet worden ist und der Schüler glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, die Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsbetrieb fortzusetzen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluß an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(6) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er das Zeugnis der Fachhochschulreife. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verläßt die Fachoberschule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst fest.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bis zum Prüfungstermin nimmt der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsabschnittes teil.

§ 21 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen kann die betroffene Prüfungsleistung im Anschluß an die reguläre Prüfung wiederholt werden.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er vorläufig vom aufsichtführenden Lehrer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluß trifft der Schulleiter oder dessen Stellvertreter. Bestätigt der Schulleiter oder dessen Stellvertreter den vorläufigen Ausschluß, erklärt er die Prüfung für nicht bestanden. Wird der vorläufige Ausschluß nicht bestätigt, so nimmt der Prüfling weiterhin an der regulären Prüfung teil und erhält für die unterbrochene Prüfungszeit eine entsprechende Verlängerung.

§ 22 Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling nachweislich einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Teil der Prüfung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 23 Prüfung für schulfremde Bewerber

(1) Zur Prüfung kann auch ein Bewerber zugelassen werden, der nicht am Unterricht der Fachoberschule teilgenommen hat, wenn er

1. während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung seine Hauptwohnung im Lande Bremen hatte,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 6 erfüllt,
3. glaubhaft macht, daß Art und Umfang seiner Vorbereitung den Prüfungsanforderungen entsprechen werden.

(2) Prüfungen für schulfremde Bewerber finden im Rahmen der planmäßigen Prüfungen statt. Ein schulfremder Bewerber darf zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsganges möglich gewesen wäre.

(3) In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst Bewerber abweichend von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 zulassen.

(4) Anträge auf Zulassung sind bei einer Fachoberschule, bei der eine für die vom Bewerber durchlaufene Berufsausbildung einschlägige Fachrichtung eingerichtet ist, bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen und beruflichen Werdegangs,
2. beglaubigte Abschriften der letzten Zeugnisse aller besuchten Schulen sowie weiterer Zeugnisse, die Auskunft über den bisherigen Werdegang geben,
3. der Nachweis oder, falls dies unmöglich ist, die Glaubhaftmachung der Vorbereitung zur Prüfung,
4. eine Erklärung, ob schon an einer anderen Stelle der Versuch zur Ablegung der Prüfung unternommen worden ist,
5. Nachweise über die Hauptwohnung gemäß Absatz 1 Nr. 1.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

(6) Bei Beginn eines jeden Prüfungsteils weist sich der Bewerber über seine Person aus.

(7) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 15 Abs. 1.

(8) Fächer der mündlichen Prüfung sind

1. die Fächer der schriftlichen Prüfung,
2. Politik,
3. eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Prüflings und
4. ein weiteres Fach des fachrichtungsbezogenen – fachtheoretischen – Bereichs, das nicht Fach der schriftlichen Prüfung war.

Auf eine mündliche Prüfung kann nur in solchen Fächern der schriftlichen Prüfung verzichtet werden, in denen in der schriftlichen Prüfung mindestens die Note „gut“ erreicht wurde.

(9) Wer als schulfremder Bewerber an der Prüfung erfolgreich teilgenommen hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife. Hat er die Prüfung nicht bestanden, so erhält er eine entsprechende Bescheinigung. Zeugnis der Fachhochschulreife oder Bescheinigung erhalten den Vermerk:

„Herr/Frau hat als schulfremde(r) Bewerber(in) die Prüfung abgelegt.“

(10) Für schulfremde Bewerber gelten im übrigen die Bestimmungen des Teils 4 dieser Ordnung entsprechend.

§ 24 Niederschriften

(1) Über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben;
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis über die Note ist mit aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.

Teil 5 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung für die Fachoberschule der Freien Hansestadt Bremen vom 7. April 1970 (Brem.ABl. S. 145),
2. die Vorläufige Ordnung der Abschlußprüfung an den Fachoberschulen im Lande Bremen vom 22. April 1974 (BrSBl. 473/4), geändert durch Erlaß vom 31. Juli 1975 (BrSBl. 473/4-1),
3. die Richtlinien über Stundentafeln für die Fachoberschulen vom 19. März 1983 (BrSBl. 417/29),
4. die Richtlinien zur Durchführung der Vorläufigen Ordnung der Abschlußprüfung an den Fachoberschulen im Lande Bremen vom 17. Mai 1972 (BrSBl. 473/5),
5. die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für verkürzte Bildungsgänge zum Erwerb der Fachschulreife und der Fachhochschulreife (Zusatzkurse) vom 7. Oktober 1983 (Brem.GBl. S. 511 – 223-k-20), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1984 (Brem.GBl. S. 161), soweit die Bestimmungen dem Erwerb der Fachhochschulreife betreffen,
6. die Richtlinien über die Übernahme von Noten aus Fachschulbildungsgängen in das Fachhochschulreifezeugnis vom 7. Oktober 1983 (BrSBl. 478/3),
7. die Richtlinien über die Übernahme von Noten aus Fachschulbildungsgängen in das Zeugnis der Fachhochschulreife vom 4. Mai 1984 (BrSBl. 478/4).

(3) Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife, die vor dem 1. August 1989 begonnen haben, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

Bremen, den 11. Juli 1989
 Der Senator für Bildung,
 Wissenschaft und Kunst

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Wirtschaft

		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fächer							
Fächerübergreifender Lernbereich							
1.	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich							
2.1 Fachtheoretischer Bereich Schwerpunkt							
Wirtschaftslehre							
Wirtschaftslehre		-	-	6	6	5	5
Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde		3	3	-	-	-	-
2.1.1 Rechnungswesen		3	3	4	4	3	3
Mathematik		-	-	2	2	2	2
Organisationslehre einschl. Übungen zur Datenverarbeitung		-	-	2	2	2	2
	6	6	14	14	12	12	
Schwerpunkt Informatik							
Wirtschaftslehre		-	-	4	4	3	3
2.1.2 Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde		3	3	-	-	-	-
Rechnungswesen		3	3	3	3	2	2
Mathematik		-	-	2	2	2	2

		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fächer							
	Informatik einschl. Übungen	-	-	5	5	5	5
2.2	Fachpraktischer Bereich	6	6	14	14	12	12
	Schwerpunkt	Die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) findet in Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen statt.					
2.2.1	Wirtschaftslehre			-	-	-	-
	Schwerpunkt Informatik	12	12	33	33	33	33
2.2.2		24	24	-	-	-	-
		24	24	-	-	-	-
		36	36	33	33	33	33

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Maschinentechnik

		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fächer							
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich							
	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
1.	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21

		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fächer							
2.	Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
	Fachtheoretischer Bereich						
	Maschinentechnik mit Übungen	2	2	5	5	5	5
2.1	Technische Mechanik	2	2	5	5	4	4
	Technische Wärmelehre mit Übungen	-	-	2	2	1	2
	Technische Kommunikation	2	2	2	2	2	1
		6	6	14	14	12	12
2.2	Fachpraktischer Bereich	Die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) findet in Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen statt					
		12	12	33	33	33	33

Anlage 3

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Seefahrt

		Wochenunterrichtsstunden	
		Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.
Fächer			
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich			
	Deutsch	4	4
	Politik	2	2
	Englisch	4	4
1.	Mathematik	5	5
	Physik	2	2
	Chemie	2	2
	Sport	2	2
		21	21
2.	Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
2.1	Fachtheoretischer Bereich		

Wochenunterrichtsstunden

Fächer	Mit abgeschlossener Berufsausbildung 12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.
	Schiffssicherung	-
Ladungs- und Umschlagtechnik/Schiffstechnik	-	-
Schiffsfahrdienst	-	-
Schiffstechnik	3	3
Werkstofflehre und technische Konstruktionen	3	3
Seeverkehrslehre	3	3
Fachbezogene Mathematik	3	3
	<hr/>	<hr/>
	12	12
2.2 Fachpraktischer Bereich	-	-
	<hr/>	<hr/>
	33	33

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Elektrotechnik

Wochenunterrichtsstunden

Fächer	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich					
Deutsch	1	1	4	4	4	4
Politik	1	1	2	2	2	2
Englisch	1	1	3	3	4	4
1. Mathematik	2	2	4	4	5	5
Physik	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	2	2	2	2
Sport	1	1	2	2	2	2
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
Fachtheoretischer Bereich						
Elektrotechnik	2	2	4	4	3	3
Elektrotechnische Übungen	1	1	4	4	3	3
2.1 Elektronik	-	-	3	3	3	3
Technische Informatik	-	-	3	3	3	3
Technische Kommunikation	3	3	-	-	-	-
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6	6	14	14	12	12

Wochenunterrichtsstunden

Ohne abgeschlossene Berufsausbildung		Mit abgeschlossener Berufsausbildung			
11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
1.	2.	1.	2.	1.	2.

Fächer

	Die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) findet in Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen statt	-	-	-	-
2.2 Fachpraktischer Bereich		12	12	33	33

Anlage 5

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Bautechnik

Wochenunterrichtsstunden

Ohne abgeschlossene Berufsausbildung		Mit abgeschlossener Berufsausbildung			
11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
1.	2.	1.	2.	1.	2.

Fächer

	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich				
	Deutsch	1	1	4	4
	Politik	1	1	2	2
	Englisch	1	1	3	3
1.	Mathematik	2	2	4	4
	Physik	-	-	2	2
	Chemie	-	-	2	2
	Sport	1	1	2	2
		6	6	19	19
2.	Fachrichtungsbezogener Lernbereich				
	Fachtheoretischer Bereich				
	Baudarstellung	2	1	3	3
2.1	Erd- und Steinbau	1	2	3	3
	Beton- und Stahlbau	1	2	4	4
	Holz- und Kunststoffbau	2	1	4	4
		6	6	14	14
		21	21	12	12

Fächer	Wochenunterrichtsstunden					
	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fachpraktischer Bereich	24	24	-	-	-	-
2.2	24	24	-	-	-	-
	36	36	33	33	33	33

Anlage 6

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Vermessungstechnik

Fächer	Wochenunterrichtsstunden	
	Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
Deutsch	4	4
Politik	2	2
Englisch	4	4
1. Mathematik	5	5
Physik	2	2
Chemie	2	2
Sport	2	2
	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
Fachtheoretischer Bereich		
Baudarstellung	3	3
2,1 Lage- und Höhenaufnahme	3	3
Trigono- und Goniometrie	3	3
Kartographie und Topographie	3	3
	12	12
2.2 Fachpraktischer Bereich	-	-
	33	33

Anlage 7

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Architektur

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich							
	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich							
Fachtheoretischer Bereich							
	Kunstgeschichte	-	-	3	3	3	3
	Farbgestaltung	-	-	3	3	3	3
2.1	Baudarstellung	2	1	4	4	3	3
	Erd- und Steinbau	1	2	-	-	-	-
	Beton- und Stahlbau	1	2	-	-	-	-
	Holz- und Kunststoffbau	2	1	4	4	3	3
		6	6	14	14	12	12
2.2 Fachpraktischer Bereich		24	24	-	-	-	-
		24	24	-	-	-	-
		36	36	33	33	33	33

Anlage 8

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich							
	Deutsch	1	1	4	4	4	4

		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fächer							
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2.	Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
	Fachtheoretischer Bereich						
	Kunstgeschichte	-	-	3	3	3	3
	Materiallehre	-	-	4	4	3	3
2.1	Grafik	2	1	4	4	3	3
	Farbgestaltung	2	1	3	3	3	3
	Beschichtung	1	2	-	-	-	-
	Dekor	1	2	-	-	-	-
		6	6	14	14	12	12
	Fachpraktischer Bereich	24	24	-	-	-	-
2.2		24	24	-	-	-	-
		36	36	33	33	33	33

Anlage 9

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Gestaltung

		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fächer							
	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich						
1.	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5

Fächer	Wochenunterrichtsstunden					
	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Physik	-	-	2	2	2	2
Chemie/Biologie ^{*)}	-	-	2	2	2	2
Sport	1	1	2	2	2	2
	6	6	19	19	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
Fachtheoretischer Bereich						
Kunstgeschichte	1	1	2	2	3	3
2.1 Farb- und Zeichenlehre	2	2	4	4	4	4
Gestaltungstheorie	3	3	4	4	3	3
Werkstattübungen	-	-	4	4	2	2
	6	6	14	14	12	12
Fachpraktischer Bereich	24	24	-	-	-	-
2.2	24	24	-	-	-	-
	36	36	33	33	33	33

*) Für die Schwerpunkte Mode und Architektur: Chemie
Für die Schwerpunkte Grafik und Fläche/Plastik: Biologie

Anlage 10

(zu § 3 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Naturwissenschaften

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Mit abgeschlossener Berufsausbildung 12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
Deutsch	4	4
Politik	2	2
Englisch	4	4
1. Mathematik	5	5
Physik	2	2
Chemie	2	2
Sport	2	2
	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich		

**Wochenunterrichtsstunden
Mit abgeschlossener
Berufsausbildung
12. Jahrgangsstufe
Schulhalbjahr**

Fächer	1.	2.
2.1 Fachtheoretischer Bereich Schwerpunkt Biologie/Chemie		
Biologie	3	3
Anorganische und organische Chemie	3	3
2.1.1 Laborübungen	4	4
Fachbezogene Mathematik und Datenverarbeitung	2	2
	<u>12</u>	<u>12</u>
Schwerpunkt Informatik/Physik		
Technische Informatik und physikalische Meßtechnik	3	3
2.1.2 Programmierung	3	3
Laborübungen	4	4
Fachbezogene Mathematik	2	2
	<u>12</u>	<u>12</u>
2.2 Fachpraktischer Bereich	-	-
	<u>33</u>	<u>33</u>

Anlage 11

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachrichtung Textil und Bekleidung

außer Kraft

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe		12. Jahrgangsstufe		12. Jahrgangsstufe	
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich							
	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
1.	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6	6	19	19	21	21	
2.	Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
	Fachtheoretischer Bereich						
	Faserstofflehre	2	2	2	2	2	2
2.1.	Fertigungslehre	1	1	2	2	2	2
	Bekleidungstechnik	-	-	5	5	4	4
	Kunst/Modezeichnen	3	3	5	5	4	4
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6	6	14	14	12	12	
2.2.	Fachpraktischer Bereich	24	24	-	-	-	-
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	24	24	-	-	-	-	
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	36	36	33	33	33	33	

Anlage 12

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

Fächer		Wochenunterrichtsstunden					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.
1.	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich						
	Deutsch	1	1	4	4	4	4
	Politik	1	1	2	2	2	2
	Englisch	1	1	3	3	4	4
	Mathematik	2	2	4	4	5	5
	Physik	-	-	2	2	2	2
	Chemie	-	-	2	2	2	2
	Sport	1	1	2	2	2	2
		6	6	19	19	21	21
2.	Fachrichtungsbezogener Lernbereich						
	Fachtheoretischer Bereich						
	Ernährungslehre	2	2	4	4	3	3
	Lebensmitteltechnologie	-	-	4	4	3	3
	2.1 Betriebswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
	Rechnungswesen/ Datenverarbeitung	-	-	4	4	4	4
	Biologie	2	2	-	-	-	-
		6	6	14	14	12	12
	Fachpraktischer Bereich	24	24	-	-	-	-
2.2		24	24	-	-	-	-
		36	36	33	33	33	33

Anlage 13

zu § 3 Abs. 1

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Sozialwesen

Fächer		Wochenunterrichtsstunden																																																																																																																					
		Ohne abgeschlossene Berufsausbildung				Mit abgeschlossener Berufsausbildung																																																																																																																	
		11. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr		12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr																																																																																																																	
		1.	2.	1.	2.	1.	2.																																																																																																																
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich																																																																																																																							
	Deutsch	1	1	4	4	4	4																																																																																																																
	Politik	1	1	2	2	2	2																																																																																																																
	Englisch	1	1	3	3	4	4																																																																																																																
	Mathematik	2	2	4	4	5	5																																																																																																																
	Physik	-	-	2	2	2	2																																																																																																																
	Biologie	-	-	2	2	2	2																																																																																																																
	Sport	1	1	2	2	2	2			<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>		6	6	19	19	21	21		2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich								Fachtheoretischer Bereich									Pädagogik und Psychologie	2	2	5	5	5	5		Soziologie und Sozialarbeit	2	2	4	4	3	3	2.1 Rechts- und Verwaltungslehre									Kunst/Musik	-	-	3	3	2	2			<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>		6	6	14	14	12	12		2.2 Fachpraktischer Bereich								Die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) findet in Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen statt.										<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>		12	12	33	33	33	33	
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>																																																																																																																
	6	6	19	19	21	21																																																																																																																	
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich																																																																																																																							
Fachtheoretischer Bereich																																																																																																																							
	Pädagogik und Psychologie	2	2	5	5	5	5																																																																																																																
	Soziologie und Sozialarbeit	2	2	4	4	3	3																																																																																																																
2.1 Rechts- und Verwaltungslehre																																																																																																																							
	Kunst/Musik	-	-	3	3	2	2																																																																																																																
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>																																																																																																																
	6	6	14	14	12	12																																																																																																																	
2.2 Fachpraktischer Bereich																																																																																																																							
Die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) findet in Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen statt.																																																																																																																							
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>																																																																																																																
	12	12	33	33	33	33																																																																																																																	

Anlage 14

(zu § 3 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Gesundheit

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Mit abgeschlossener Berufsausbildung 12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Mit abgeschlossener Berufsausbildung 12. Jahrgangsstufe Schulhalbjahr	
	1.	2.
Deutsch	4	4
Politik	2	2
Englisch	4	4
Mathematik	5	5
Physik	2	2
Chemie	2	2
Sport	2	2
	<hr/>	<hr/>
	21	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
Fachtheoretischer Bereich		
Gesundheitslehre	4	4
Psychologie	2	2
2.1 Soziologie	2	2
Rechts- und Verwaltungslehre im Gesundheitswesen einschließlich Datenverarbeitung	4	4
	<hr/>	<hr/>
	12	12
2.2 Fachpraktischer Bereich	-	-
	<hr/>	<hr/>
	33	33

Anlage 15

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife parallel zu den Bildungsgängen der Fachschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 für Schüler der Technikerschulen

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Schulhalbjahr				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	2	2	2	2	8
Englisch	2	2	2	2	8
Mathematik	2	2	2	2	8
Chemie	1	1	1	1	4
Politik	-	-	1	1	2
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	7	7	8	8	30

Anlage 16

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife parallel zu den Bildungsgängen der Fachschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 für Schüler der den Fachhochschulen angegliederten Bildungsgänge zum Kapitän AM, zum Schiffsbetriebstechniker CT und zum Funktechniker FT

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Schulhalbjahr				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Deutsch	2	2	2	2	8
Englisch	1	1	1	1	4
Mathematik	2	2	1	1	6
Förderunterricht	-	-	1	1	2
	5	5	5	5	20

Kurse zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schüler der verkürzten Bildungsgänge zum Kapitän AM und zum Schiffsbetriebstechniker CT werden nicht durchgeführt.

Anlage 17

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife parallel zum Bildungsgang der Fachschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 für Schüler der Fachschule für Hauswirtschaft

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Schulhalbjahr				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Mathematik	-	-	2	2	4
	-	-	2	2	4

Anlage 18

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife parallel zum Bildungsgang der Fachschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 für Schüler der Fachschulen für Sozialpädagogik

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Schulhalbjahr						Gesamt
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Mathematik	-	2	2	-	2	2	8
Englisch	-	2	2	-	2	2	8
	-	4	4	-	4	4	16

Anlage 19

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs in Vollzeitform zum Erwerb der Fachhochschulreife für Absolventen der Technikerschulen

Fächer	Wochenunterrichtsstunden
Deutsch	8
Englisch	8
Mathematik	8
Chemie	4
Politik	2
	<hr/>
	30

Anlage 20

zu § 4 Abs. 2

Stundentafel für den Zusatzkurs in Vollzeitform zum Erwerb der Fachhochschulreife für Absolventen der Bildungsgänge zum Kapitän AM, zum Schiffsbetriebstechniker CT und zum Funktechniker FT in den angegliederten Bildungsgängen der Fachhochschulen

Fächer	Wochenunterrichtsstunden
Deutsch	8
Englisch	4
Mathematik	6
Förderunterricht	2
	<hr/>
	20

Anlage 21

(zu § 4 Abs. 3)

Stundentafel für die Fachoberschule, Fachrichtung Maschinentechnik, in Verbindung mit der Berufsausbildung zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin

Fächer	Wochenunterrichtsstunden						
	Schulhalbjahr						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	-	-	1	1	1	1	4
Politik	2	2	2	2	2	2	2
Englisch	1	1	1	1	-	-	4
Mathematik	1	1	1	1	1	1	5
Physik	-	-	-	-	1	1	2
Chemie	1	1	-	-	-	-	2
Sport	1	1	1	1	1	1	2
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6	6	6	6	6	6	21
2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich							
Fachtheorie							
Fachbezogene Mathematik	6	6	6	6	6	6	-
Technische Kommunikation							
Laborübungen							

Fächer	Wochenunterrichtsstunden Schulhalbjahr						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Technische Informatik	2	2	2	2	2	2	-
Maschinentechnik mit Übungen	-	-	-	-	-	-	5
Technische Mechanik	-	-	-	-	-	-	4
Technische Wärmelehre mit Übungen	-	-	-	-	-	-	3
	<u>8</u>	<u>8</u>	<u>8</u>	<u>8</u>	<u>8</u>	<u>8</u>	<u>12</u>
	14	14	14	14	14	14	33

ausser Kraft